

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Limbach für das Haushaltsjahr 2022 vom 17.06.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Limbach hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	381.100 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	416.350 €
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	<u>-35.250 €</u>
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-7.200 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.000 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-3.700 €</u>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>-15.150 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinste Kredite auf	<u>3.700</u>
-----------------------	--------------

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf:

0 €

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbsteuer	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	36 €
für den zweiten Hund	48 €
für jeden weiteren Hund	60 €

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2018	2.972.051,89 €	voraussichtlich
2019	2.947.196,97 €	voraussichtlich
2020	3.013.437,30 €	voraussichtlich
2021	2.968.837,30 €	voraussichtlich
2022	2.933.587,30 €	

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Wertgrenze für Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO wird auf **5.000 €** im Einzelfall festgesetzt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von **5.000 €** sind in den jeweiligen Teilhaushalten einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2022 nicht zu.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ortsgemeinde Limbach, den 17.06.2022

Pröschel,

Ortsbürgermeister

Hinweise zur Haushaltssatzung 2022

Die Haushaltssatzung 2022 der Ortsgemeinde Limbach enthält nach § 95 Abs.4 GemO genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 15.03.2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 16.03.2022 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Die Gemeinde wurde aufgefordert, die Bedenken auszuräumen. Der Investitionskredit in Höhe von 3.700 Euro wurde unter Auflagen genehmigt.

Mit Verfügung vom 02.05.2022 wurde die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Limbach nach § 121 GemO beanstandet, nachdem die Gemeinde die Bedenken der Kommunalaufsicht nicht ausräumen konnte.

Ortsgemeinde Limbach, den
17.06.2022

Pröschel,
Ortsbürgermeister